

# S A T Z U N G

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) in der Ortsgemeinde Spiesheim

vom **30. 03. 1984**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Absatz 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. September 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 669) die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Absatz 1 des § 6 der Ausbaubeitragsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 5) auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet (§ 7 Abs. 1) nach den Grundstücksflächen verteilt.

Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 7 Absatz 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 9.9.1981 in Kraft.

Spiesheim, den **30.3.1984**

Ohl  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 15 vom 12.4.1984

Wörrstadt, den 12.4.84  
Im Auftrag

*E. A. ...*

Verw. Angest.